



Ausführungsbestimmungen des Master of Science Studiengangs Informationssystemtechnik vom 1. Oktober 2010 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt

Zu § 2 Abs. 1

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Prüfung den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) im Studiengang Informationssystemtechnik (iST).

Zu § 3 Abs. 5

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester unter Einschluss der Master-Thesis. Es wird empfohlen, die Fachprüfungen in der im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) vorgesehenen Reihenfolge abzulegen.

Zu § 3a Abs. 6

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen Leistungen im Umfang von mindestens 20 Credits erbracht werden. Im Fall von negativen Abweichungen gibt der für den betroffenen Studierenden zuständige Mentor eine Empfehlung an die Prüfungskommission.

Auf Basis dieser Empfehlungen wird eine Studienvereinbarung zwischen dem Studierenden und der Prüfungskommission abgeschlossen, die insbesondere das Studium im folgenden dritten Semester regelt.

Zu § 5 Abs. 2

Alle Fachprüfungen (Anhang I) werden studienbegleitend durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 3

Die Master-Prüfung wird abgelegt, indem Credits gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Der Erwerb der Credits erfolgt durch Fachprüfungen im Rahmen von Modulen.

Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereichs einschließlich der Master-Thesis und den in einem Prüfungsplan festzulegenden Modulprüfungen der fünf Wahlpflichtbereiche und des fachübergreifenden Bereichs.

Zu § 5 Abs. 4

Die Form der Fachprüfungen ist dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 5 Abs. 5

Soll abweichend von den Regelungen zu § 5 Abs. 4 verfahren werden, so ist dies von den Prüfern rechtzeitig bis zum Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung, spätestens aber bis zum Aushang nach §14, Abs. 1 der APB, bekannt zu geben.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Unter den Wahlpflichtfächern müssen genau zwei Lehrveranstaltungen vom Typ Seminar, Projektseminar oder Laborpraktikum sein, die sich zudem von der Form her unterscheiden.

In mindestens drei der fünf Gebiete des Wahlpflichtbereichs (siehe Anhang I) müssen jeweils mindestens 10 Credits und insgesamt mindestens 61 Credits erbracht werden. Im Katalog der fachübergreifenden Lehrveranstaltungen sind darüber hinaus 6 Credits zu erbringen.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Credits pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Die Prüfungskommission des Master-Studiengangs iST setzt sich aus drei im Studiengang unterrichtenden Professoren oder Professorinnen, einem daran mitwirkenden wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden des Studiengangs zusammen.

Zu § 11 Abs. 5

Für alle Studierenden sind Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau des UNICertII-Zertifikats Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studium. Gleichwertige Sprachzertifikate, schulische Leistungen und der Einstufungstest des Sprachenzentrums der Technischen Universität Darmstadt werden anerkannt.



Zu § 12 Abs. 2

Spätestens bei der Meldung der ersten Prüfung des Wahlpflichtbereiches ist ein von der Prüfungskommission genehmigter Prüfungsplan vorzulegen.

Beim Erstellen des Prüfungsplanes beraten die Mentoren der Studierenden oder die Studienberatung oder die Mitarbeiter und/oder Mitarbeiterinnen des Prüfungssekretariats für Informationssystemtechnik den Studenten oder die Studentin.

Der Prüfungsplan kann mit Zustimmung der Prüfungskommission geändert werden.

Zu § 17a Abs. 1

Zugangsvoraussetzung zum Master-Studium ist ein Abschluss als Bachelor of Science im Studiengang iST des Studienbereichs iST der TU Darmstadt oder ein gleichwertiger Abschluss. Gleichwertige Abschlüsse können auch in benachbarten ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Disziplinen erworben worden sein. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

Notwendige aber nicht hinreichende Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin mit in diesem Sinne nicht gleichwertigen Abschlüssen eine von der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs iST festgelegte Eingangsprüfung bestanden hat.

Bei Abschlüssen, die nicht gleichwertig, aber im Wesentlichen ähnlich sind, kann die Prüfungskommission nach bestandener Eingangsprüfung eine Zulassung mit Auflagen aussprechen. In diesem Fall erfolgt die Einschreibung unter Vorbehalt nach §63 Abs. 4 Satz 3 HHG.

Zu §17a, Abs. 4

Ein Bestehen der Eingangsprüfung aus §17a Abs. 1 ist notwendige Voraussetzung für die nachfolgende Beurteilung der Bewerbung durch die Prüfungskommission und die Entscheidung der Prüfungskommission über die Zulassung zum Master-Studium. Die Prüfungskommission kann eine solche Zulassung darüber hinaus mit Auflagen versehen.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang iST sind benotete und unbenotete Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu erbringen und 120 Credits (120 CP) zu erwerben.

Die Fächer der Wahlpflichtbereiche können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs iST in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen aktualisiert werden.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 22 Abs. 6

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die reguläre Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 5

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt sechs Monate. Auf Antrag kann sie von der Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen um höchstens zwei Monate verlängert werden.

Zu § 28 Abs. 3

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Master-Thesis.

Die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern (inklusive Master-Thesis) werden mit der Zahl der Credits für dieses Fach bezogen auf die Gesamtzahl der benoteten Credits des Zeugnisses gewichtet.

Zu § 31 Abs. 1

Bei schriftlichen Prüfungen kann die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen.

Zu § 31 Abs. 3

Die Prüfungskommission bestimmt nach eingehender Studienberatung des Studenten oder der Studentin den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung. Die Prüfungskommission kann Auflagen erteilen.

Zu § 32 Abs. 1

Die Prüfungskommission spricht unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 HHG Befristungen für Prüfungen aus.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Master-Prüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.



Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 2007 treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die sich innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung anmelden und bereits vor dem 1. Oktober 2010 in den Master-Studiengang Informationssystemtechnik eingeschrieben waren.

Darmstadt, den 1. Juli 2010

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission iST

.....

Prof. Dr. rer. nat. Andy Schürr